

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf vorgekommene Mißbräuche bei der Einfuhr von Trockenbeeren hat der Bundesrat unterm 30. November abhin folgenden Beschluß gefaßt:

1. Alle nicht unter dem NB. ad 396 des Tarifs speciell genannten getrockneten Weintrauben, welche in Kistchen oder Trommeln von höchstens 5 kg. Bruttogewicht verpackt sind, können nur dann zu Fr. 3 per q., nach Nr. 398—*a*, ohne Monopolgebühr, zugelassen werden, sofern der authentische Nachweis geleistet wird, daß sie vom Einschiffungshafen des Herkunftslandes weg in Kistchen oder Trommeln von höchstens 5 kg. verpackt waren.
2. Dieser Entscheid tritt auf 1. Januar 1898 in Kraft.
3. Das Zolldepartement wird indessen ermächtigt, diejenigen Sendungen von Trockentrauben, welche vor der Bekanntmachung dieses Entscheides nachgewiesenermaßen bereits unterwegs waren, ausnahmsweise noch zu Fr. 3 per q. zuzulassen, sofern es sich nicht um solche getrocknete Weintrauben handelt, welche gemäß NB. ad 396 des Tarifs einem Zoll von Fr. 20 per q. und einer Monopolgebühr von Fr. 4. 20 per q. unterliegen.

Die unter Ziffer 1 und 3 vorgesehenen Nachweise sind mittelst Vorlage der Schiffskonnossemente oder beglaubigter Abschriften derselben zu leisten.

Bern, den 9. Dezember 1897.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Verwaltung der **Birsigthalbahn** sucht mit Eingabe vom 11. Dezember 1897 um die Bewilligung nach zur **Verpfändung im I. Range** ihrer schmalspurigen Eisenbahn von Basel nach Flühén (Birsigthalbahn), in einer Länge von 12,12 km., samt Betriebsmaterial und Zubehörden für einen Betrag von **Fr. 500,000** behufs Sicherstellung eines zur Rückzahlung der ältern Anleihen zu verwendenden neuen Anleihe im genannten Betrage.

Soweit die Bahn auf der Straße angelegt ist, ergreift das Pfandrechta außer den Oberbaueinrichtungen lediglich das Recht zur Benutzung der Straße für die Bahnanlage nach Maßgabe der kantonalen Bewilligungen.

Diesem Pfandrechta gehen bis zur Löschung der betreffenden Titel, bzw. in dem Umfange als noch Titel ausstehen, diejenigen im I. Rang für Fr. 200,000, d. d. 30. Juni 1887 auf die Linie Basel-Therwyl, für Fr. 150,000, d. d. 30. Juni 1888 auf die Linie Therwyl-Flühén, und im II. Range für Fr. 150,000, d. d. 1. Januar 1893 auf die ganze Strecke Basel-Flühén im Range noch vor.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren hiermit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **23. Dezember nächsthin** auslaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 13. Dezember 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

[¹/₂]

Die Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

In Wiederholung einer frühern Bekanntmachung machen wir aufmerksam, daß bei der Ausfuhr von Taschenuhren, fertigen Werken und Gehäusen von Taschenuhren (Gebrauchstarifnummer 230—237) im Eisenbahn- und Straßenverkehr nur provisorische Deklarationen von den Zollämtern entgegengenommen werden.

Binnen acht Tagen nach Abgang der Frachtstücke haben sodann die Exportfirmen die auf dem regulären Formular 15, rosa, nach bestehender Vorschrift ausgestellten definitiven Ausführdeklarationen direkt an das Bureau für Handelsstatistik, alter Zähringerhof, Bern, einzusenden. Auf den mit der Bezeichnung „Amtlich“ (portofrei) zu versehenen Briefumschlägen soll der Firmastempel aufgedrückt oder der Name des Exporthauses gedruckt vorhanden sein.

Formulare für die provisorischen und die definitiven Ausführdeklarationen sind bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf, sowie bei sämtlichen Zollämtern erhältlich.

Es wird ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß die vorstehende Vorschrift nur für Uhrensendungen im Eisenbahn- und Straßenverkehr Geltung hat; im direkten Postverkehr nach dem Auslande sind jeweiligen definitive Ausführdeklarationen den Sendungen seitens der Exportfirmen beizugeben.

Bern, den 1. Dezember 1897.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1897.	1896.	Zu- oder Abnahme.
Januar bis Ende Oktober	2211	2889	— 678
November	182	283	— 101
Januar bis Ende November	2393	3172	— 779

Bern, den 10. Dezember 1897.

(B.-Bl. 1897, IV, 627.)

Eidg. Auswanderungsbureau.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.12.1897
Date	
Data	
Seite	1288-1290
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 120

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.